

Nr. 226. Höchste Verordnung, die Fretung von Papiergeld betr., vom 27. März 1849. (Zusätze im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 16.)

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kestler, Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

finden Uns unter Zustimmung der Landesvertretung, um die Landeskassen des Fürstentums Reuß jüngerer Linie in den Stand zu setzen, die durch die Anforderungen der gegenwärtigen Zeit hervorgerufenen Bedürfnisse des Staates zu bestreiten, ohne dabei die Kräfte der Staatsangehörigen durch Ausschreiben neuer Auflagen zu sehr in Anspruch zu nehmen, und um dem Mangel an Geldrepräsentationsmitteln abzuhelfen, zu folgenden gesetzlichen Bestimmungen veranlaßt.

§. 1.

Es wird eine Summe Papiergeldes im Nominalbetrage von Dreihundert Tausend Thalern im Viersechshalerfuß

angefertigt.

§. 2.

Von diesen kreierten drei hundert Tausend Thalern Papiergeldes werden nach und nach die von der Landesvertretung bewilligten Summen durch die Steuerkassen des Landes ausgegeben und in Umlauf gesetzt.

§. 3.

Die Kassenscheine lauten auf den Inhaber und bestehen in unverzinslichen Stücken zu Einem Thaler.

§. 4.

Mit der Anfertigung, sowie mit der unmittelbaren Leitung und Kontrolle bei Fretung der Kassenscheine wird ein von Uns zu ernennender Staatsbeamter und ein aus der Mitte der Landesvertretung von dieser zu wählendes Mitglied beauftragt.

Die Namen dieser beiden Kommissarien werden den Kassenscheln aufgedruckt, außerdem werden letztere noch von einem für die Herausgabe des Papiergeldes besonders zu verpflichtenden Buchhalter und Kassierer bei der nach §. 2. erfolgenden Herausgabe mit der eigenhändigen Namensunterschrift und mit Verschreiben der laufenden Nummer vollzogen.

Für die treue, den gesetzlichen Bestimmungen gemäße Ausführung dieser ihnen über-